

# Hundeverordnung

## Verordnung der Stadt Hagenow über das Führen von Hunden (Hunde-VO-HGN)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657), verordnet die Bürgermeisterin der Stadt Hagenow mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust:

### § 1

#### Führen von Hunden, Leinenzwang.

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind

1. Hunde in dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet, ausgenommen die Ortsteile,
2. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
3. Hunde auf Friedhöfen, Sportanlagen und auf dem Gelände und vor den Zugängen zu Kindereinrichtungen und Schulen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile, sofern nicht ein generelles Mitnahmeverbot entsprechend § 2 besteht,
4. Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimeter auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern – auch in den Ortsteilen

an der Leine zu führen (**Leinenzwang**).

Baulücken, parkähnliche Grünanlagen und Freiflächen gelten dabei nicht als Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs im Sinne der Ziffer 1.

(2) Abs. 1 Ziff. 4 gilt innerhalb des befriedeten Besitztums nicht, sofern der Inhaber des Hausrechts der Führung der Hunde ohne Leine zugestimmt hat; § 3 (Abs. 1 Sätze 5 und 6) der Hundehalterverordnung bleiben unberührt.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich ist und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet ist.

## **§ 2 Mitnahmeverbot**

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

## **§ 3 Beseitigung von Hundekot**

- (1) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind geeignete Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte der Stadt angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffene sonstige Vorkehrung zur Hundekotbeseitigung zu führen.

## **§ 4 Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.  
Sie gilt nicht für Blindenhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung.  
Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 1 (1 Ziff.1) Hunde in dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet, ausgenommen die Ortsteile, nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 1 (1 Ziff.2) läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet nicht an der Leine führt
  3. entgegen § 1 (1 Ziff.3) Hunde auf Friedhöfen, Sportanlagen und auf dem Gelände und vor den Zugängen zu Kindereinrichtungen und Schulen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile nicht an der Leine führt,

4. entgegen § 1 (1 Ziff.4) Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm auf den Zuwegen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern nicht an der Leine führt,
  5. entgegen § 2 Hunde auf Kinderspielplätze und auf für Menschen ausgewiesene Liegeplätze mitnimmt,
  6. entgegen § 3 Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigung nicht trifft, diese Vorkehrungen als Hundehalter oder Hundeführer den Dienstkräften der Stadt nicht nachgewiesen oder den Hundekot nicht beseitigt.
- (2)Die Bürgermeisterin ist Verfolgungsbehörde im Sinne §§ 35, 36 (1 Nr. 1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 19 (1; 3 Satz 1) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).
- (3)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1)Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2)Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12. 2019 außer Kraft.

Hagenow, den 16.09.2009

Schwarz  
Die Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hundeverordnung der Stadt Hagenow wurde mit Datum vom 02.09.2009 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust genehmigt.